

Gebührensatzung für die Stadtbücherei Bad Dürkheim

Der Stadtrat von Bad Dürkheim hat in seiner Sitzung vom 14.12.2010 auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in den jeweils aktuell gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Ausleihe von Medien und die Benutzung des Internet-PC's werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Jahresbenutzungsentgelt	15,00 €
Metropol-Card	20,00 €
Gebühr für einmalige Ausleihe	1,50 € pro Jahr max 5 Bücher
Fernleihbestellung	3,00 €/1,50 € Schüler, Studenten
Ersatzausweis	2,50 €
Versäumnisgebühr	1,00 € je überschrittene Woche/Medium
Versäumnisgebühr saisonale Medien	0,50 € pro überschrittener Tag
Versäumnisgebühr DVD	0,50 € je überschrittener Tag
Versäumnisgebühr CD-ROM	0,30 € je überschrittener Tag
Verlust CD-Cover	2,50 €
Benutzung des Internet-PC	2,00 € je angefangene 60 Minuten
Internet-Ausdrucke pro Seite	0,10 € (schwarz/weiß) 0,20 € (farbig)

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 1.1.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1.1.2004 außer Kraft.

Bad Dürkheim, den 15.12.2010



Wolfgang Lutz
Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 8 GemO)

Bad Dürkheim, den 15.12.2010


Wolfgang Lutz
Bürgermeister